

Merkblatt für austretende Mitarbeitende

Obligatorische Unfallversicherung gemäss SUVA/UVG

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Sie noch 31 Tage durch Ihren bisherigen Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Innert dieser Frist besteht die Möglichkeit den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle mit einer Abredeversicherung bis maximal 6 Monate zu verlängern. Entsprechende Formulare können bei der Intermakler AG bestellt werden.

Wenn Sie 31 Tage nach dem Austritt keine Abredeversicherung abgeschlossen haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch einen anderen Arbeitgeber versichert sind, müssen Sie bei Ihrer privaten Krankenkasse den Einschluss der Unfalldeckung veranlassen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 10). Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Abredeversicherung (maximal 6 Monate) noch kein Versicherungsschutz durch einen anderen Arbeitgeber besteht.

Kollektiv- Krankentaggeld

Mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind Sie nicht mehr gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert. Sie haben die Möglichkeit innert 30 bis 90 Tagen (je nach Versicherer) und ohne Gesundheitsprüfung den Versicherungsschutz Ihres bisherigen Arbeitgebers mit einer Einzel-Krankentaggeldversicherung weiterzuführen. Massgebend sind die Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

Pensionskasse

Es besteht eine Nachdeckung von 30 Tagen für die Risiken Tod und Invalidität.

Unbezahlter Urlaub

Wenn Sie einen unbezahlten Urlaub antreten, sind Sie nach der letzten Lohnauszahlung weitere 31 Tage gegen Unfall versichert. Dauert der unbezahlte Urlaub länger, müssen Sie selbst für eine entsprechende Versicherung sorgen (Abredeversicherung oder Krankenkasse).

Grundsätzlich ruht die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers während des unbezahlten Urlaubs. Bei der Krankentaggeld-Versicherung variieren die versicherten Leistungen und die Dauer der Weiterversicherung von Gesellschaft zu Gesellschaft. Vor Antritt des Urlaubs sollten Sie dies unbedingt mit Ihrer Personal-Abteilung und Intermakler abklären.

Wird kein Lohn ausgezahlt, fehlen auch die Beiträge an AHV und IV. Der Mindestbetrag pro Jahr beläuft sich derzeit auf 480 Franken. Es wird empfohlen, die fehlenden Beträge im Nachhinein unbedingt einzuzahlen, da bei einer Lücke später die Rente gekürzt würde. Die fehlenden Beiträge können Sie während einer Frist von fünf Jahren einzahlen.